

Justiz- und Sicherheitsdepartement  
des Kantons Luzern  
Herr Paul Winiker  
Regierungsrat  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

Luzern, 26. November 2018

## **Einführung des neuen eidgenössischen Ordnungsbussenrechts im Kanton Luzern; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 27. September 2018 zur Vernehmlassung in titel-erwähnter Sache eingeladen. Gerne nehmen wir zur Vorlage wie folgt Stellung:

Wir stimmen der geplanten Einführung des neuen eidgenössischen Ordnungsbussenrechts im Kanton Luzern zu und deshalb auch den einzelnen Gesetzesänderungen. Zur ganzen Revision haben wir drei Bemerkungen:

1. In gewissen Bereichen wird die Kompetenz zur Bussenerteilung an einzelne nicht uniformierte Personen aus der kantonalen Verwaltung delegiert. Es ist dabei sicherzustellen, dass die betroffenen Personen (bspw. Wildhüter) über eine entsprechende Ausbildung verfügen, darf doch das Gefährdungs- und Eskalationspotential auch in diesem Bereich nicht völlig ausser Acht gelassen werden.
2. In der Botschaft wird explizit das Naturschutzgebiet Wauwilermoos erwähnt, da es ein Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung ist (vgl. Kap. 2.4 in Vorlage B). Hier wird den verantwortlichen Reservatsaufsehern resp. Wildhütern eine Bussenkompetenz erteilt. Es stellt sich die Frage, ob davon auch andere Gebiete mit einem Schutzstatus betroffen sind oder ob dies das einzige Gebiet mit dieser Sonderregelung ist.
3. Es ist abzuklären, ob die Kompetenz zur Erteilung von Ordnungsbussen im Bereich des ruhenden Verkehrs nicht auch an nicht polizeiliche Organe erteilt werden kann, selbstverständlich im Rahmen des hoheitlichen Auftrags der entsprechenden Gemeindeexekutiven. Man verweist hier auf das Vademecum der Luzerner Polizei mit dem VLG. Es bestünde jetzt im Rahmen der Anschlussgesetzgebung, hier eine Anpassung vorzunehmen.



Zudem ist abzuklären, ob das Parkieren auf öffentlichem Grund mit privatrechtlichem Parkierungsverbot resp. Gebührenpflicht nicht auch im Ordnungsbussenverfahren geregelt werden kann (statt mit einer Anzeige an die Staatsanwaltschaft). Wir geben hiermit ein Anliegen weiter, welches v. a. von grösseren Gemeinden aus der Agglomeration thematisiert wurde.

Wir hoffen, dass sie unsere Punkte in Ihren weiteren Arbeiten einbeziehen werden und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
**Verband Luzerner Gemeinden VLG**

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "R. Born".

Rolf Born  
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to be "L. Peyer".

Ludwig Peyer  
Geschäftsführer

**Kopie z. K.**  
Peter Obi, Leiter Bereich Justiz und Sicherheit VLG